



Reglement für das Anerkennungsverfahren für Einrichtungen, die in der Schweiz hebammengeleitete Geburtshilfe anbieten

Grundlage

1. Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) anerkennt Einrichtungen, die in der Schweiz hebammengeleitete Geburtshilfe anbieten.
2. Die Anerkennung erfolgt aufgrund eingereicherter Unterlagen und eines Audits vor Ort.

Geltungsbereich

3. Das Reglement gilt für das Anerkennungsverfahren.

Begriff

4. Einrichtungen mit hebammengeleiteter Geburtshilfe sind Abteilungen oder Einheiten in einem Akutspital oder Geburtshäuser, in denen die fachliche Verantwortung für die Schwangerschaft, die Leitung der Geburt und die Betreuung im Wochenbett bei den Hebammen liegen. Der Kontinuität der Betreuung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit wird hohe Beachtung geschenkt. Die Zielgruppe sind gesunde Schwangere ohne oder mit einem niedrigen Risiko.
5. Die Einrichtung, die hebammengeleitete Geburtshilfe anbietet, verfügt über die entsprechenden organisatorischen und personellen Voraussetzungen und hat ihre Aufnahme-, Diagnose-, Informations-, Behandlungs- und Begleitprozesse definiert.
6. Das Team überwacht seine Struktur-, Prozess-, Ergebnis- und Indikationsqualität mit systematischen und kontinuierlichen Messungen, dokumentiert, analysiert und kommentiert deren Ergebnisse und zieht die notwendigen Schlüsse bezüglich allfälliger Verbesserungsmassnahmen daraus.

Steuerungskomitee

7. Der Zentralvorstand des SHV wählt mindestens drei Personen in ein Steuerungskomitee. Dieses hat die Leitung über das Anerkennungsverfahren inne und legt dem Zentralvorstand des SHV jährlich Rechenschaft ab. Die Mitglieder des Steuerungskomitees müssen nicht Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des SHV sein. Auf eine nach Berufen und Regionen ausgeglichene Vertretung ist zu achten. Die Amtszeit der Mitglieder des Steuerungskomitees beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zulassung zum Anerkennungsverfahren

8. Das Steuerungskomitee entscheidet über die Zulassung zum Anerkennungsverfahren.

Anmeldung

9. Die schriftliche Anmeldung zum Audit erfolgt spätestens drei Monate vor dem ersten Wunschtermin. Die Einrichtung nennt mindestens drei Wunschtermine zur Auswahl.
10. Die Anmeldung erfolgt mittels Formular (Anhang 1) und ist rechtsgültig unterschrieben.

Dauer des Audits

11. Das Audit dauert einen halben Tag (max. 5½ Std.).

Gebühr

12. Für das Audit stellt der SHV der auditierten Einrichtung eine Gebühr in Rechnung (gemäss separater Tarifliste Anhang 2).
13. Eine Anzahlung von 70 % der Gebühr wird bei der Bestätigung des Audit-Termins durch die Geschäftsstelle des SHV fällig.
14. Verzichtet die angemeldete Einrichtung definitiv auf das Audit, werden auf Antrag 50 % der Anzahlung zurückerstattet.
15. Die Restzahlung der Gebühr wird 30 Tage nach Ablieferung der definitiven Version des Audit-Berichtes fällig.

Auditteam/Auditorinnen

16. Das Auditteam umfasst in der Regel eine Fachexpertin (Peer), welche die hebammengeleitete Geburtshilfe durch ihre eigene praktische Tätigkeit kennt, und eine leitende Auditorin oder einen leitenden Auditor, die/der mit den Auditmethoden vertraut ist. Eine oder mehrere Beobachterinnen können das Auditteam begleiten.
17. Das Auditteam kann in besonderen Fällen (z. B. komplex strukturierte oder besonders grosse Einrichtungen oder Einrichtungen mit mehreren Standorten) durch weitere Peers bzw. Fachleute verstärkt werden.
18. Die Geschäftsstelle des SHV unterbreitet der zu auditierenden Einrichtung acht Wochen vor dem vereinbarten Audittermin einen Vorschlag zur personellen Zusammensetzung des Auditteams.
19. Der zu auditierenden Einrichtung steht das Recht zu, bis spätestens sechs Wochen vor dem Audittermin einzelne oder alle vorgeschlagenen Mitglieder des Auditteams ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Unterlagen

20. Die zu auditierende Einrichtung reicht bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Audittermin eine Dokumentation in der notwendigen Anzahl Exemplare (ein Exemplar für jedes Mitglied des Auditteams gemäss vorgegebener Liste der einzureichenden Unterlagen (Anhang 3) ein.
21. Das Auditteam kann fehlende Unterlagen nachfordern.
22. Das Auditteam kann beantragen, das Audit abzusagen bzw. zu verschieben, falls die notwendigen Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgemäss eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Steuerungskomitee.

Eigentum der Unterlagen

23. Die Einrichtung bleibt Eigentümerin und Datenherrin aller dem Auditteam zur Verfügung gestellten Unterlagen. Ohne ausdrückliche Einwilligung der Datenherrin dürfen keine Unterlagen Dritten zugänglich gemacht oder für eigene Zwecke verwendet werden.

- Geheimhaltung** 24. Die Mitglieder des Auditteams und des Steuerungskomitees sowie der Geschäftsstelle des SHV sind zur strikten Geheimhaltung verpflichtet.
- Keine Weitergabe von Ergebnissen aus dem Audit an Dritte** 25. Feststellungen aus dem Audit werden von Seiten des Auditteams weder an Versicherer noch an Behörden (Gesundheitsdepartement bzw. Sanitätsdirektion eines Kantons) oder an andere Stellen weitergeleitet.
- Schlussinformation** 26. Nach dem Audit gibt die leitende Auditorin / der leitende Auditor der auditierten Einrichtung die Ergebnisse des Audits mündlich bekannt.
- Berichterstattung** 27. Die Geschäftsstelle des SHV übermittelt der auditierten Einrichtung den Entwurf des Berichtes innert dreier Wochen nach dem Audit zur Stellungnahme.
28. Die auditierte Einrichtung kann innert der zwei darauf folgenden Wochen die Korrektur von Fehlern und Missverständnissen im Auditbericht verlangen.
- Eigentum am Bericht** 29. Der Auditbericht wird Eigentum der Einrichtung. Die Einrichtung bestimmt in eigener Kompetenz darüber, ob dieser veröffentlicht bzw. an Dritte weitergegeben wird.
- Bewertung** 30. Die Bewertung erfolgt mittels folgender Niveaus der Erfüllung:
- 0: Das Bewertungskriterium ist zum Zeitpunkt des Audits nicht erfüllt.
- 1: Das Bewertungskriterium ist zum Zeitpunkt des Audits erfüllt.
- Voraussetzungen für die Anerkennung** 31. Für die Anerkennung müssen mindestens sämtliche obligatorischen Bewertungskriterien erfüllt sein.
32. Die Bewertung ist Sache der Fachauditorin/nen und der leitenden Auditorin / des leitenden Auditors. Beobachterinnen sind von der Bewertung ausgeschlossen. Die Bewertung hat einstimmig zu erfolgen.
33. Kann sich das Auditteam nicht auf eine Bewertung eines Bewertungskriteriums einigen, gilt das Bewertungskriterium als «nicht bewertet» und scheidet aus der Gesamtbewertung aus.
34. Ist eines oder sind mehrere der obligatorischen Bewertungskriterien nicht erfüllt, stellt das Auditteam eine oder mehrere Nichtkonformitäten fest. Die entsprechende Mitteilung erfolgt mündlich an die Leitung der Einrichtung sowie schriftlich im Auditbericht.
35. Wird Nichtkonformität festgestellt, formuliert das Auditteam eine oder mehrere Auflagen mit einer Erfüllungsfrist.

36. Die Anerkennung erfolgt, sobald die Auflagen erfüllt sind. Der entsprechende Nachweis wird dem Steuerungskomitee zugestellt. Ist ein Nachaudit vor Ort notwendig, erfolgt dieses finanziell zu Lasten der zu auditierenden Einrichtung.

Entscheid

37. Das Steuerungskomitee anerkennt jene Einrichtungen, die alle obligatorischen Kriterien erfüllt haben.

Gültigkeit der Anerkennung

38. Die Anerkennung wird für jeweils drei Jahre, gerechnet vom Tag des Audits an, verliehen.

39. Die anerkannte Einrichtung erstattet dem Steuerungskomitee jährlich mittels einer ausgefüllten Checkliste Bericht über die Entwicklung ihrer Tätigkeit und Leistungsqualität.

40. Die Anerkennung kann nach drei Jahren erneuert werden. Zu diesem Zweck ist ein weiteres Audit notwendig.

41. Die Anerkennung kann sistiert oder entzogen werden, falls die Bedingungen der Leistungserbringung grundlegend verändert wurden, falls der jährliche Bericht nicht eingereicht wird oder falls festgestellt wird, dass die Bewertungskriterien der hebammengeleiteten Geburtshilfe und/oder die Qualität der Leistungen der Einrichtung nicht mehr gesichert ist.

Rekursmöglichkeiten

42. Gegen alle Entscheide kann die betroffene Einrichtung bei Häusermann + Partner, Kathrin Häcki (kathrin.haECKi@haeusermann.ch), innert 30 Tagen nach Mitteilung Einsprache erheben.

Vom Zentralvorstand des SHV verabschiedet und genehmigt am 25.1.2017